



Meine Zeit in Finnland – Arbeit und Rente europaweit

- Finnland als Sozialpartner
- Welche Leistungen Sie bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Finnland geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4** Finland als Sozialpartner
- 6** Die Soziale Sicherheit in Finnland – ein kleiner Einblick
- 7** Das finnische Rentensystem
- 13** Schutz bei Invalidität
- 18** Die finnischen Altersrenten
- 23** Hinterbliebene werden versorgt
- 28** Fachleute informieren – Ihre Ansprechpartner
- 32** Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Finnland als Sozialpartner

Durch das Europarecht ist Finnland auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit mit sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verbunden. Darüber hinaus schloss Finnland mit weiteren Staaten Vereinbarungen zum Sozialrecht. Das bringt Ihnen große Vorteile.

Sozialpartnerschaft im Europarecht

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz haben sich auf bestimmte gemeinsame Regeln verständigt. Diese sorgen dafür, dass Sie keine Nachteile haben, wenn Sie im Laufe Ihres Erwerbslebens in mehreren Mitgliedstaaten (zum Beispiel in Finnland und in Deutschland) erwerbstätig waren oder/und dort gewohnt haben. Im Rahmen des Europarechts berücksichtigen beispielsweise die finnischen Träger für den Rentenanspruch auch die Versicherungszeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten (zum Beispiel in Deutschland) erworben haben. Das Europarecht stellt sicher, dass kein Sozialversicherungsbeitrag verloren geht, erworbene Rechte geschützt werden und jeder Mitgliedstaat damit die Rente zahlen kann, die den jeweiligen nationalen Versicherungszeiten entspricht.

Wenn in dieser Broschüre von „Mitgliedstaat“ die Rede ist, so bezieht sich dieser Begriff auf alle Mitgliedstaaten der EU, die Länder des EWR und die Schweiz.

Das Europarecht bezieht sich aber nicht nur auf die Rentenversicherung, sondern auch auf die Krankenver-

sicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung und die Familienleistungen.

Unser Tipp:

Mehr über die einzelnen Vorteile und das Thema „Europarecht“ finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Sozialpartnerschaft mit weiteren Staaten

Zusätzlich ist Finnland über das Nordische Abkommen über soziale Sicherheit mit Dänemark, Island, Norwegen und Schweden sowie den autonomen Gebieten der Åland-Inseln, den Färöer-Inseln und Grönland verbunden. Daneben hat Finnland mit Australien, Chile, China, Indien, Israel, Kanada und Quebec, Südkorea und den USA Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

Auch durch diese Regelungen wird grundsätzlich sichergestellt, dass erworbene Rechte nicht verloren gehen: Ihre Versicherungszeiten werden jeweils zusammengerechnet und die Rente ohne Einschränkung gezahlt.

Unser Tipp:

Wenn Sie zu diesem Thema mehr wissen möchten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen finnischen Träger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 29.

Die Soziale Sicherheit in Finnland – ein kleiner Einblick

In Finnland wird den Wechselfällen des Lebens in der für nordische Länder typischen Art und Weise begegnet: Alle Erwerbstätigen haben Anspruch auf einkommensbezogene Leistungen und zusätzlich sind alle Einwohner durch die Grundsicherung abgesichert. Für die Soziale Sicherheit ist das Ministerium für Soziales und Gesundheit (Sosiaali-ja terveystieteistö) zuständig.

Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Selbständige und Landwirte) werden vom Beschäftigtenversicherungssystem erfasst, um den Lebensstandard zu sichern. Die Ansprüche hängen von unterschiedlichen Voraussetzungen ab und die Finanzierung erfolgt zum großen Teil durch die Beiträge und Prämien der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen.

Das Beschäftigtenversicherungssystem bezieht sich auf

- Rehabilitationsleistungen,
- die Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie
- die Rentenversicherung.

Zusätzlich erfolgt die Grundsicherung über das Volksversicherungssystem und garantiert allen in Finnland ansässigen Personen das Existenzminimum. Die Ansprüche sind an den Wohnsitz geknüpft und werden überwiegend aus Steuern finanziert.

Das Volksversicherungssystem umfasst

- das öffentliche Gesundheitswesen
- die Krankenversicherung mit den Mindestleistungen,
- die Rentenversicherung mit der Garantierente,
- Rehabilitations-, Arbeitslosen- und Familienleistungen sowie
- sonstige Sozialleistungen.



Das finnische Rentensystem

In Finnland ist die gesetzliche Rentenversicherung dual angelegt. Das heißt, es gibt zwei getrennte Systeme mit unterschiedlichen Regelungen. Im Rentenfall erhalten Sie daher regelmäßig zwei Renten: die einkommensbezogene Rente aus dem Beschäftigtenrentensystem und die an den Wohnsitz gebundene Volksrente, die gegebenenfalls noch durch die Garantierente ergänzt wird.

Dem Beschäftigtenrentensystem unterliegen Sie vom 17. bis 70. Lebensjahr, wenn Sie in Finnland Arbeitnehmer sind. Bei Selbständigen liegt der früheste Versicherungsbeginn weiterhin beim 18. Lebensjahr. Das gilt auch, wenn Sie Arbeitnehmer bei einer Gemeinde oder im Staatsdienst sind, weil in Finnland keine Sondersysteme für Beamte existieren. Das Ende der Versicherungspflicht ist nach Geburtsjahrgängen gestaffelt und steht damit in direkter Verbindung zur aktuellen Anhebung des Rentenalters:

Anpassung der Versicherungspflicht

Geburtsjahr	Beginn der Versicherungspflicht	Ende der Versicherungspflicht
bis 1957	17. Lebensjahr	68. Lebensjahr
1958 bis 1961	17. Lebensjahr	69. Lebensjahr
ab 1962	17. Lebensjahr	70. Lebensjahr

Vom Volksrentensystem werden Sie zwischen Ihrem 16. und 65. Lebensjahr erfasst, wenn Sie sich gewöhnlich in Finnland aufhalten, also dort Ihren Wohnsitz haben.

Beide Rentensysteme sind historisch gewachsen, unterliegen aber unterschiedlichen Regelungen und zahlen Renten aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen. Die einkommensbezogene Rente und die Volksrente sorgen so zusammen mit der Garantierente für das Renteneinkommen bei Invalidität, im Alter oder für die Hinterbliebenen. Eine Volksrente oder Garantierente kann jedoch nicht gezahlt werden, wenn die einkommensbezogene Rente bereits einen bestimmten Grenzbetrag erreicht hat.

Arbeiten Sie in Finnland, unterliegen Sie regelmäßig den finnischen Rechtsvorschriften. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn Sie zum Beispiel für einen deutschen Arbeitgeber nur für eine kurze Zeit nach Finnland gehen.

Unser Tipp:

In welchen Fällen Sie nicht dem finnischen Recht unterliegen, können Sie in der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ nachlesen – oder fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland.

Obwohl die eigentliche Versicherung der erwerbstätigen Bevölkerung von unterschiedlichen, zum Teil privaten Versicherungsgesellschaften durchgeführt wird, ist Ansprechpartner für Ihre Fragen zum Beschäftigtenrentensystem immer die Zentralanstalt für Rentenschutz (Eläketurvakeskus – ETK).

Ansprechpartner für Ihre Fragen zum Volksrentensystem ist ausschließlich die Sozialversicherungsanstalt (Kansaneläkelaitos – KELA).



Unser Tipp:

Haben Sie Fragen zum Beschäftigten- oder Volksrentensystem? Dann wenden Sie sich bitte direkt an diese Träger. Informationen erhalten Sie über die auf Seite 29 genannten Kontaktadressen.

Das Beschäftigtenrentensystem wurde erst nach und nach auf immer weitere Beschäftigtengruppen ausgedehnt. Heute sind nahezu alle Beschäftigten in Finnland erfasst.

Das Volksrentensystem gibt es schon seit 1939; das Beschäftigtenrentensystem wurde erst ab 1962 schrittweise entwickelt.

Daher gelten für die verschiedenen Beschäftigtengruppen unterschiedliche Regelungen, die sich heute aber im Großen und Ganzen ähneln. Unterschiede bestehen jedoch zum Teil bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei der Art der Rentenberechnung. Nachfolgend wird daher nur auf die Regelungen des privaten Sektors eingegangen.

Unser Tipp:

Wenn Sie Fragen zu speziellen Beschäftigtengruppen haben, zum Beispiel zu den Regelungen des öffentlichen Sektors, wenden Sie sich bitte an die Zentralanstalt für Rentenschutz (Eläketurvakeskus – ETK). Die Kontaktadresse finden Sie auf Seite 29.

Die Garantierente

Die Garantierente ist eine zusätzliche Leistung zu den Renten wegen Invalidität, Alter oder für Hinterbliebene. Sie soll die wirtschaftliche Situation der Personen verbessern, deren Gesamtbetrag der Renten aus dem Beschäftigten- und Volksrentensystem unter dem gesetzlich vorgegebenen Renteneinkommensniveau liegt. In diesem Fall wird die Differenz als Garantierente gezahlt.

Eine Garantierente kann nur gezahlt werden, wenn Sie nach dem 16. Lebensjahr für mindestens drei Jahre Ihren Wohnsitz in Finnland hatten und Ihre anderen Renteneinkommen insgesamt unter dem Renteneinkommensniveau liegen.

Es handelt sich um eine individuelle Leistung, deren Höhe nicht vom Familienstand und auch nicht von dem Einkommen Ihrer Familienmitglieder abhängt.

Bitte beachten Sie:

Ihr weiteres eigenes Renteneinkommen in Finnland oder aus dem Ausland wird jedoch bei der Bemessung der Garantierente berücksichtigt. Sonstige Einkünfte, Kapitaleinkommen oder Vermögenswerte sowie das Pflege- und Wohngeld für Rentner werden dagegen nicht angerechnet.

Anwartschaftszeit und zusätzliche Voraussetzungen

Für eine finnische Rente aus dem Beschäftigtenrentensystem müssen Sie keine besondere Wartezeit nachweisen. Ihr Anspruch besteht schon ab dem ersten Tag Ihrer Versicherungspflicht. Lediglich Selbständige müssen zuvor vier Monate eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Abweichend hiervon wird für die Dienstjahrerente des Beschäftigtenrentensystems eine bestimmte Anzahl von

Lesen Sie hierzu
bitte Seite 20.

Erwerbsjahren mit anstrengender und belastender
Vollzeitberufstätigkeit verlangt.

Aus dem Volksrentensystem besteht generell ein Anspruch, wenn Sie nach dem 16. Lebensjahr für mindestens drei Jahre in Finnland gewohnt haben. Diese Regelung gilt auch für die Garantierente.

Gegebenenfalls werden für die Erwerbsjahre oder Anwartschaftszeit auch die Zeiten aus den Ländern berücksichtigt, mit denen Finnland über das Europarecht oder Sozialversicherungsabkommen sozialrechtlich verbunden ist.

Lesen Sie hierzu
bitte ab Seite 23.

Für Hinterbliebenenrenten aus dem Beschäftigten- und Volksrentensystem sind zusätzliche und persönliche Voraussetzungen erforderlich.

Wie die Rente berechnet wird

Die Höhe Ihrer Beschäftigtenrente wird maßgeblich durch das rentenwirksame Einkommen aus Ihrer gesamten beruflichen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bestimmt. Bei der Rentenbewilligung werden diese Einkünfte mit einem Index an das Niveau des Jahres des Rentenbeginns angepasst. Der Index bestimmt sich aus 20 Prozent der Preisentwicklung und 80 Prozent der Lohnentwicklung. Zusätzlich muss die Rente auch an die ausgedehnte Lebenserwartung mit einem Lebenserwartungs-Koeffizient angepasst werden.

Die Volksrente hat hingegen keinen Bezug zu Ihrem früheren Einkommen. Sie ist an die Dauer Ihres Wohnsitzes, an Festbeträge sowie Ihren Familienstand gekoppelt. Sofern Sie zwischen dem 16. Lebensjahr und dem Beginn der Rente weniger als 80 Prozent in Finnland gewohnt haben, wird die Volksrente proportional gekürzt.

Unser Tipp:

Wie und mit welchen Komponenten die Rente berechnet wird, ist sehr komplex. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich mit den zuständigen finnischen Trägern in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie eine rechtsverbindliche Auskunft über Ihre zu erwartende Rente. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 29.



Schutz bei Invalidität

Bei Invalidität können Sie aus dem finnischen Beschäftigten- und Volksrentensystem Leistungen erhalten, wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung Ihrer Arbeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nachgehen können. Um dauerhafte Invalidität zu vermeiden, bieten die Rentenversicherungsträger Rehabilitationsdienste an. Bevor Sie eine Invaliditätsrente erhalten, werden Ihre Chancen auf Wiedereingliederung überprüft.

Die finnischen Rentensysteme sehen für diese Lebenssituation zwei unterschiedliche Leistungen vor:

- Rehabilitationsbeihilfe (Kuntoutustuki) und
- Invaliditätsrente (Työkyvyttömyyseläke).

Für diese Leistungen gelten im Beschäftigten- und Volksrentensystem unterschiedliche Voraussetzungen.

Rehabilitationshilfe aus dem Beschäftigtenrentensystem

Die Rehabilitationshilfe ist eine Invalidenrente auf Zeit. Sie steht Ihnen zu, wenn Sie durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nur noch unter drei Fünftel arbeitsfähig sind, die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit seit mindestens einem Jahr besteht und voraussichtlich durch Behandlung oder Rehabilitation behoben werden kann.

Ihr maßgebliches
Renteneintrittsalter
finden Sie in der
Tabelle auf Seite 19.

**Bitte beachten Sie:
Für die Rehabilitationsbeihilfe aus dem Beschäftig-
tensystem müssen Sie fortlaufend am Behand-
lungs- oder Rehabilitationsprogramm teilnehmen
und dürfen das maßgebliche Renteneintrittsalter
noch nicht erreicht haben.**

Die Rehabilitationshilfe aus dem Beschäftigtenrentensystem beginnt nach dem Ende der Krankengeldzahlung (nach maximal 300 Tagen) und umfasst die Zeit der Behandlung/Rehabilitation, einschließlich der Zeit, in der Ihr Behandlungs-/Rehabilitationsplan erstellt wird.

Der festgestellte Grad der Arbeitsfähigkeit bestimmt die Höhe der Rehabilitationshilfe auf der Grundlage der Invaliditätsrente:

- Arbeitsfähigkeit unter zwei Fünfteln = volle Invalidenrente,
- Arbeitsfähigkeit drei Fünftel bis zwei Fünftel = Hälfte einer vollen Invalidenrente

Rehabilitationshilfe aus dem Volksrentensystem

Auch im Volksrentensystem ist die Rehabilitationshilfe als Invalidenrente auf Zeit zu verstehen. Sie steht Ihnen zu, wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind, Ihre bisherige oder eine vergleichbare Arbeit auszuüben, die unter Berücksichtigung Ihres Alters, Ihrer beruflichen Qualifikation und sonstiger Umstände als eine für Sie geeignete Arbeit gilt und Ihnen einen angemessenen Unterhalt sichert. Auch hierbei muss die Invalidität durch Behandlung oder Rehabilitation behoben werden können.

Bitte beachten Sie:

Für die Rehabilitationshilfe aus dem Volksrentensystem müssen Sie ununterbrochen am Behandlungs- oder Rehabilitationsprogramm teilnehmen und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Rehabilitationshilfe beginnt nach Ende der Krankengeldzahlung (nach maximal 300 Tagen) und umfasst die Zeit der Behandlung/Rehabilitation, einschließlich der Zeit, in der Ihr Behandlungs-/Rehabilitationsplan erstellt wird.

Invaliditätsrente aus dem Beschäftigtenrentensystem

Die Invaliditätsrente steht Ihnen zu, wenn

- Sie das maßgebliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben,
- Sie durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nur noch zu höchstens zwei Fünfteln arbeitsfähig sind,
- die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit seit mindestens einem Jahr besteht und
- die Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich durch Behandlung oder Rehabilitation nicht wieder hergestellt werden kann.

Ihr maßgebliches Renteneintrittsalter finden Sie in der Tabelle auf Seite 19.

Die Invaliditätsrente beginnt nach dem Ende der Krankengeldzahlung (nach maximal 300 Tagen) und ist zeitlich nicht befristet. Sie endet, wenn Sie Ihr maßgebliches Renteneintrittsalter erreichen oder wenn Ihr Verdienst aus einer Beschäftigung oder Selbständigkeit 40 Prozent des der Rente zugrunde liegenden rentenwirksamen Einkommens übersteigt. Der Rentenversicherungsträger prüft dann die Umwandlung der Invaliditätsrente in eine Altersrente oder eine Teil-Invaliditätsrente.

Teil-Invaliditätsrente aus dem Beschäftigtenrentensystem

Die Teil-Invaliditätsrente steht Ihnen zu, wenn

- Sie durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nur noch zwei Fünftel bis drei Fünftel arbeitsfähig sind,
- die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit voraussichtlich noch für mindestens ein Jahr besteht,
- Sie das maßgebliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben und
- Ihr Arbeitsverhältnis oder Ihre selbständige Tätigkeit auf Ihr Restleistungsvermögen reduzieren.

Die Teil-Invaliditätsrente beginnt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet, wenn Sie Ihr maßgebliches Renteneintrittsalter erreichen oder wenn Ihr Verdienst aus einer Beschäftigung oder Selbstständigkeit 60 Prozent des der Rente zugrunde liegenden rentenwirksamen Einkommens übersteigt. Erreichen Sie das Renteneintrittsalter, prüft der Rentenversicherungsträger die Umwandlung der Teil-Invaliditätsrente in eine Altersrente

Die Teil-Invaliditätsrente wird in Höhe der Hälfte einer vollen Invalidenrente gezahlt.

Invaliditätsrente aus dem Volksrentensystem

Der Anspruch auf Invalidenrente setzt voraus, dass Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zusätzlich müssen Sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung für mindestens ein Jahr nicht imstande sind, Ihre bisherige oder eine vergleichbare Arbeit auszuüben, die unter Berücksichtigung des Alters, der beruflichen Qualifikation und sonstiger Umstände als eine für Sie geeignete Arbeit gilt und Ihnen einen angemessenen Unterhalt sichert.

**Bitte beachten Sie:
Im Unterschied zur Invaliditätsrente aus dem
Beschäftigtenrentensystem werden keine Minde-
rungsgrade festgelegt.**

Geringfügige
Einkünfte aus einer
Beschäftigung sind
unschädlich.

Die Invalidenrente beginnt nach dem Ende der Krankengeldzahlung (nach maximal 300 Tagen). Sie endet bei Genesung, Aufnahme einer Beschäftigung, mit der ein angemessener Unterhalt erzielt wird oder Vollendung des 65. Lebensjahres. Erreichen Sie das 65. Lebensjahr, prüft der Rentenversicherungsträger die Umwandlung der Invaliditätsrente in eine Altersrente.



Die finnischen Altersrenten

Nach einer Reform im finnischen Beschäftigtenrentensystem wird das Renteneintrittsalter ab 2018 stetig verlängert. Weil die Lebenserwartung schneller als erwartet steigt, soll ein Teil dieser längeren Lebenszeit nun im Berufsleben verbracht werden. Im finnischen Volksrentensystem bleibt es bei den bisherigen Altersgrenzen; langfristig werden diese aber ebenfalls angepasst.

Altersrenten werden aus beiden finnischen Rentensystemen gewährt, jedoch gelten jeweils sehr unterschiedliche Altersgrenzen. Aus dem Beschäftigtenrentensystem können Sie schon mit dem 61. Lebensjahr und aus dem Volksrentensystem mit dem 63. Lebensjahr eine Altersrente erhalten.

Altersrenten des Beschäftigtenrentensystems

Im Beschäftigtenrentensystem gibt es drei verschiedenen Altersrenten, aus denen Sie auswählen können: Die

- Altersrente (Vanhuuseläkkeelle),
- Teil-Altersrente (Osittainen vanhuuseläke) oder
- Dienstjahrerente (Työuraeläke).

Altersrente

In Finnland gibt es kein starres Renteneintrittsalter. Bereits seit 2005 war es möglich, zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem 63. und 68. Lebensjahr, spätes-

tes aber mit dem 68. Lebensjahr in Rente zu gehen. Im Zuge der Reform wird das Renteneintrittsalter nun schrittweise angehoben, es bleibt aber mit einer neuen Obergrenze zum 70. Lebensjahr weiterhin flexibel.

Beginnend mit dem Jahrgang 1955 wird das Renteneintrittsalter nun vom 63. Lebensjahr jährlich für jeden Jahrgang um drei Monate auf das 65. Lebensjahr steigen. Der Jahrgang 1962 wird dann der erste Jahrgang sein, dessen frühestes Renteneintrittsalter erst beim 65. Lebensjahr liegt. Parallel dazu steigt die Obergrenze für die Altersrente vom 68. Lebensjahr auf das 70. Lebensjahr. Für die Jahrgänge ab 1965 wird das Renteneintrittsalter zum 62. Lebensjahr bestimmt und dann an die veränderte Lebenserwartung angepasst.

Anpassung des Renteneintrittsalters		
Geburtsjahr	frühestes Renteneintrittsalter	spätestes Renteneintrittsalter
bis 1954	63. Lebensjahr	68. Lebensjahr
1955	63. Lebensjahr + 3 Monate	68. Lebensjahr
1956	63. Lebensjahr + 6 Monate	68. Lebensjahr
1957	63. Lebensjahr + 9 Monate	68. Lebensjahr
1958	64. Lebensjahr	69. Lebensjahr
1959	64. Lebensjahr + 3 Monate	69. Lebensjahr
1960	64. Lebensjahr + 6 Monate	69. Lebensjahr
1961	64. Lebensjahr + 9 Monate	69. Lebensjahr
1962 bis 1964	65. Lebensjahr	70. Lebensjahr
1965	wird später festgelegt	wird später festgelegt

Teil-Altersrente

Ab 2017 bietet die Teil-Altersrente eine flexible Möglichkeit, Arbeit und Teilrente noch besser zu kombinieren. Sie ersetzt die Teilzeitrente. Bisher schon gewährte Teilzeitrenten werden aber beibehalten und folgen den bisherigen Regeln.

Die Teil-Altersrente kann von den Jahrgängen 1949 bis 1963 bereits ab dem 61. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, ab Jahrgang 1964 erst ab dem 62. Lebensjahr. Für die Jahrgänge ab 1965 wird die Altersgrenze an die Lebenserwartung gekoppelt, sodass die Altersgrenze für die Teil-Altersrente stets drei Jahre unter dem regulären Renteneintrittsalter liegt.

Die Teil-Altersrente kann entweder in Höhe von 25 oder 50 Prozent der bisher erreichten Rentenansprüche in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird die Rente aber dauerhaft um 0,4 Prozent für jeden Monat gekürzt, den die Altersrente vor Erreichen des regulären Renteneintrittsalters in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus kann der gewählte Prozentsatz einmalig von 25 auf 50 Prozent erhöht werden.

Bitte beachten Sie:

Die Rentenkürzung durch den vorzeitigen Rentenbezug ist nicht umkehrbar. Sie gilt auch, wenn die Rente später in eine normale Altersrente umgewandelt wird. Die Einkommenshöhe oder die geleisteten Arbeitsstunden während des Bezugs der Teil-Altersrente sind aber nicht begrenzt.

Dienstjahrerente

Eine weitere neue Rentenleistung im finnischen Beschäftigtenrentensystem ab 2017 ist die Dienstjahrerente. Damit können Sie in den Ruhestand gehen, bevor Sie das reguläre Renteneintrittsalter erreichen. Das ist vor allem für Arbeitnehmer und Selbständige mit langem Erwerbsleben in anstrengender und belastender Tätigkeit interessant, deren Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist und die so keinen Anspruch auf die volle Invaliditätsrente haben.

Mit der Dienstjahrerente haben Sie eine weitere Option, um zu entscheiden, ob Sie in Rente gehen oder weiter

arbeiten. Die Dienstjahrente wird Personen der Jahrgänge ab 1955 mit dem 63 Lebensjahr gewährt. Daher können diese Renten frühesten ab 2018 beginnen.

Auch hier wird das Renteneintrittsalter weiter so angepasst, dass Sie die Dienstjahrente stets zwei Jahre unter dem regulären Renteneintrittsalter in Anspruch nehmen können. Die Altersgrenze für den Jahrgang 1965 wird später an die allgemeine Lebenserwartung angepasst.

Voraussetzung für die Dienstjahrente sind mindestens 38 Erwerbsjahre mit anstrengender und belastender Vollzeitberufstätigkeit. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Elternleistungen werden dabei mit höchstens drei Jahren berücksichtigt. Darüber hinaus sind kleinere Unterbrechungen infolge von Entlassungen, Krankheit oder vorübergehender Arbeitslosigkeit unschädlich.

Zum Vergleich: Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente finden Sie ab Seite 15.

Außerdem dürfen die Arbeitnehmer oder Selbständigen infolge von Krankheit, Behinderung oder Verletzung nur noch eingeschränkt arbeitsfähig sein. Diese Anforderung ist weniger zwingend als für eine volle Invaliditätsrente.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über die Reform des finnischen Beschäftigtenrentensystems wissen möchten, wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen finnischen Träger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 29.

Altersrenten des Volksrentensystems

Im Volksrentensystem können Sie sich zwischen zwei verschiedenen Altersrenten entscheiden, für die

- Altersrente (Vanhuuseläkkeelle) oder
- vorgezogene Altersrente (Varhaiseläke).

Im Unterschied zum Beschäftigtenrentensystem kennt das Volksrentensystem keine Teilaltersrenten. Jedoch müssen Sie Ihre bisherige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht aufgeben.

Altersrente

Aktuell liegt das reguläre Renteneintrittsalter im Volksrentensystem noch beim 65. Lebensjahr. Ein Aufschub der Altersrente ist möglich. Sie erhalten dann für jeden Monat, den Sie später in Rente gehen, einen Zuschlag in Höhe von 0,6 Prozent.

Aufgrund der Reformen im Beschäftigtenrentensystem sind parallel Anpassungen im Volksrentensystem erforderlich. Diese Veränderungen wirken sich erst im Jahre 2030 aus, wenn das Renteneintrittsalter ab dem Jahrgang 1965 an das Renteneintrittsalter des Beschäftigtenrentensystems angeglichen wird.

Vorgezogene Altersrente

Die vorgezogene Altersrente können Sie aktuell noch ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Sie wird aber dauerhaft um 0,4 Prozent für jeden Monat gekürzt, den Sie die Altersrente vor Erreichen des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Auch diese Form der Altersrente ist von den Reformen im Beschäftigtenrentensystem betroffen. Langfristig wird die vorzeitige Altersrente ab 2026 abgeschafft.

Anpassung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Alte Altersgrenze	Neue Altersgrenze
bis 1957	63. Lebensjahr	63. Lebensjahr
1958 bis 1961	63. Lebensjahr	64. Lebensjahr
ab 1962	63. Lebensjahr	keine vorgezogene Altersrente mehr möglich



Hinterbliebene werden versorgt

Die Hinterbliebenenrenten schaffen Sicherheit für die Familie. Nach dem Tod Ihres Partners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, Kinder werden mit einer Waisenrente versorgt.

Hinterbliebenenrenten werden aus beiden finnischen Rentensystemen gewährt. Dabei gelten jeweils unterschiedliche persönliche Voraussetzungen. Der Leistungsanspruch besteht für Witwen, Witwer, eingetragene Partner sowie für Waisen. Frühere Ehegatten haben nur aus dem Beschäftigtenrentensystem Anspruch.

Hinterbliebenenrenten aus dem Beschäftigtenrentensystem

Das Beschäftigtenrentensystem gewährt unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Hinterbliebenenrenten an Witwen, Witwer, eingetragene Partner sowie Waisen.

Bitte beachten Sie:

Obwohl Leistungen aus dem Beschäftigtenrentensystem ohne Wartezeit gewährt werden, ist es für eine Hinterbliebenenrente erforderlich, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes tatsächlich im Beschäftigtenrentensystem versichert war.

Die Hinterbliebenenrenten werden auf der Grundlage des Rentenanspruchs des Verstorbenen berechnet. Deshalb hat die Anzahl der Berechtigten direkte Auswirkungen auf die Rentenhöhe. Das gilt insbesondere, wenn mehrere Waisen anspruchsberechtigt sind.

Witwen- oder Witwerrente

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht für Sie als Ehepartner oder eingetragener Partner, wenn der Verstorbene bei der Heirat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und Sie

- ein gemeinsames Kind mit dem Verstorbenen haben oder hatten oder
- zum Zeitpunkt des Todes das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit mindestens drei Jahren eine Invalidenrente beziehen und
- mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind und
- bei der Heirat das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Für frühere Ehegatten besteht der Anspruch nur, wenn zusätzlich der Verstorbene rechtlich zur Unterhaltszahlung verpflichtet war.

Ihr Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente entfällt, wenn Sie vor Vollendung des 50. Lebensjahres erneut heiraten oder eine neue eingetragene Partnerschaft eingehen. Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob Sie eine Abfindung erhalten. Sofern Ihre neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft innerhalb von fünf Jahren wieder aufgelöst wird, kann der alte Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wiederaufleben.

Waisenrente

Waisenrente erhalten bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr

- leibliche und als leiblich anerkannte Kinder und
- adoptierte Kinder.

Kinder des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anspruch auf Waisenrente, wenn sie mit dem Verstorbenen im gleichen Haushalt gewohnt haben.

Der Anspruch auf Waisenrente entfällt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Adoption.

Hinterbliebenenrenten aus dem Volksrentensystem

Das Volksrentensystem gewährt unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer, eingetragene Partner sowie Waisen.

Bitte beachten Sie:

Die im Volksrentensystem allgemein erforderliche Wohnzeit von mindestens drei Jahren muss der Verstorbene noch vor seinem Tod erfüllt haben.

Die Hinterbliebenenrenten werden auf der Grundlage von Festbeträgen gewährt, die auch von der Anzahl der Berechtigten abhängen.

Witwen- oder Witwerrente

Als Ehepartner oder eingetragener Partner besteht für Sie der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn der Verstorbene bei Heirat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und Sie

- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- nach dem 16. Lebensjahr mindestens drei Jahre in Finnland gewohnt haben,
- keine eigene Volksrente oder vergleichbare ausländische Leistung beziehen und
- ein gemeinsames Kind mit dem Verstorbenen haben beziehungsweise hatten

oder wenn Sie

- zum Zeitpunkt des Todes das 50. Lebensjahr vollendet haben,



- mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind und
- bei der Heirat das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die Witwen- oder Witwerrente entfällt, wenn Sie das 65. Lebensjahres vollenden und wenn Sie vor Vollendung Ihres 50. Lebensjahres erneut heiraten oder einer eingetragenen Partnerschaft eingehen. Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob Sie eine Abfindung erhalten.

Waisenrente

Sofern Waisen keine eigene Volksrente oder vergleichbare ausländische Leistung beziehen, besteht Anspruch auf Waisenrente für

- leibliche, als leiblich anerkannte und adoptierte Kinder,
- Pflegekinder,
- Kinder, für die eine Unterhaltsverpflichtung bestand, sowie Stiefkinder, die mit dem Verstorbenen im gleichen Haushalt gewohnt haben,

sofern sie das

- 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Berufsausbildung befinden oder ein Vollzeitstudium betreiben.

Die Waisenrente entfällt

- bei Vollendung des 18. beziehungsweise 21. Lebensjahres,
- Beendigung der Ausbildung und des Studiums,
- Adoption und
- bei Kindern, für die eine Vormundschaft bestand, wenn diese unter eine neue Vormundschaft gestellt werden.



Fachleute informieren – Ihre Ansprechpartner

Bis hierher haben Sie einen allgemeinen Überblick über das finnische Rentensystem und die möglichen Renten erhalten. Mit weiteren Fragen und Ihrem Rentenanspruch können Sie sich an verschiedene Stellen wenden.

Ob und ab wann Sie einen finnischen Rentenanspruch haben, kann rechtsverbindlich nur von den finnischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Unser Tipp:

Setzen Sie sich schon vor dem Rentenfall rechtzeitig mit den finnischen Rentenversicherungsträgern in Verbindung und klären Sie Ihre finnischen Rentenansprüche möglichst früh. Stellen Sie rechtzeitig Ihren Rentenanspruch, damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen!

Ihre Ansprechpartner in Finnland

Für Ihre Fragen und Anträge aus dem finnischen Volkrentensystem ist zuständig:

Kansaneläkelaitos – KELA (Sozialversicherungsanstalt)
P. O. Box 78
00381 HELSINKI
FINNLAND
Telefon (00358) 20 634 0200
Telefax (00358) 20 634 1599
E-Mail inter.helsinki@kela.fi
Internet www.kela.fi

Für Ihre Fragen und Anträge aus den finnischen
Beschäftigtenrentensystemen ist zuständig:

Eläketurvakeskus – ETK (Zentralanstalt für Renten-
schutz)
00065 ELÄKETURVAKESKUS
FINNLAND
Telefon (00358) 294 1120
Telefax (00358) 9 148 1599
Internet www.etk.fi

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zustän-
digen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre
Fragen und Anträge im Verhältnis zu Finnland sind in
Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
und
- Deutsche Rentenversicherung Nord.

Zuständig für Sie ist der Versicherungsträger, zu dem Sie
zuletzt Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Wenn Sie
das nicht wissen, suchen Sie sich einfach einen Träger
aus. Dieser prüft dann, wer tatsächlich für Sie zuständig
ist.



Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Finnland eine Rente erhalten, müssen Sie Ihren Antrag nur bei einem Träger stellen – am besten dort, wo Sie wohnen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte vorrangig an Ihren zuständigen deutschen Träger. Ihr Antrag gilt dann automatisch auch für die finnischen Träger.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150

23556 Lübeck

Telefon 0451 485-0

Telefax 0451 485-15333

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.